



# Amtliche Mitteilungen 60/2021

**Ordnung über die Einstellung des  
Bachelorstudiengangs Chemie  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln (Auslaufordnung)**

**vom 19. August 2021**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 23. AUGUST 2021

**Ordnung über die  
Einstellung des Bachelorstudiengangs Chemie  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln (Auslaufordnung)**

vom 19.08.2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

**§ 1**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Auslaufordnung regelt für den Studiengang Chemie nach der Bachelorprüfungsordnung für diesen Studiengang vom 21.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 105/2020) das Auslaufen des Studiengangs nach dieser Ordnung insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen sowie die Aufhebung der genannten Ordnung.

**§ 2**

**Angebot der Lehrveranstaltungen**

Die laut Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus im Wintersemester 2025/26 angeboten.

**§ 3**

**Abnahme der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen können letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2025 bzw. Wintersemester 2025/26 vorgenommen werden. <sup>2</sup>Anmeldungen zur Anfertigung der Bachelorarbeit müssen vor Ablauf des 01.12.2025 vorgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Soweit eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen einer Anmeldung nach Absatz 1 nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen**

(1) Die Studierenden werden von dieser Auslaufregelung durch Aushang des Prüfungsausschusses Chemie und durch Anschreiben jedes bis einschließlich Wintersemester 2025/26 in diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassenen Studierenden in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Ordnung nach § 1 in der jeweils gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 01.04.2026 aufgehoben.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die nach Ablauf des Wintersemesters 2025/26 ihr Studium nicht nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen haben, können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach der Prüfungsordnung vom 19.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 59/2021) fortsetzen. <sup>2</sup>Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen.

## **§ 5**

### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 1.10.2021 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.06.2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 20.07.2021.

Köln, den 19.08.2021

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Paul H. M. van Loosdrecht